



**Notariat Kunst, Vnd was zu solchem Ampt geho?rig, Sampt
allerley Cautelen, So ein Notarius in Contracten, Testamenten,
Zeugen verho?rung, vnd anderm, in achtung zu haben und
sich darinnen befleissen sol. : Für die erst ansahenden vnd
einfeltigen, ein kúrtzer bericht.**

<https://hdl.handle.net/1874/432026>

ra

ct.

**Dit boek hoort bij de Collectie Van Buchell
Huybert van Buchell (1513-1599)**

**Meer informatie over de collectie is beschikbaar op:
<http://repertorium.library.uu.nl/node/2732>**

Wegens onderzoek aan deze collectie is bij deze boeken ook de volledige buitenkant gescand. De hierna volgende scans zijn in volgorde waarop ze getoond worden:

- de rug van het boek
 - de kopsnede
 - de frontsnde
 - de staartsnede
 - het achterplat

**This book is part of the Van Buchell Collection
Huybert van Buchell (1513-1599)**

**More information on this collection is available at:
<http://repertorium.library.uu.nl/node/2732>**

Due to research concerning this collection the outside of these books has been scanned in full. The following scans are, in order of appearance:

- the spine
- the head edge
- the fore edge
- the bottom edge
- the back board

rio

173





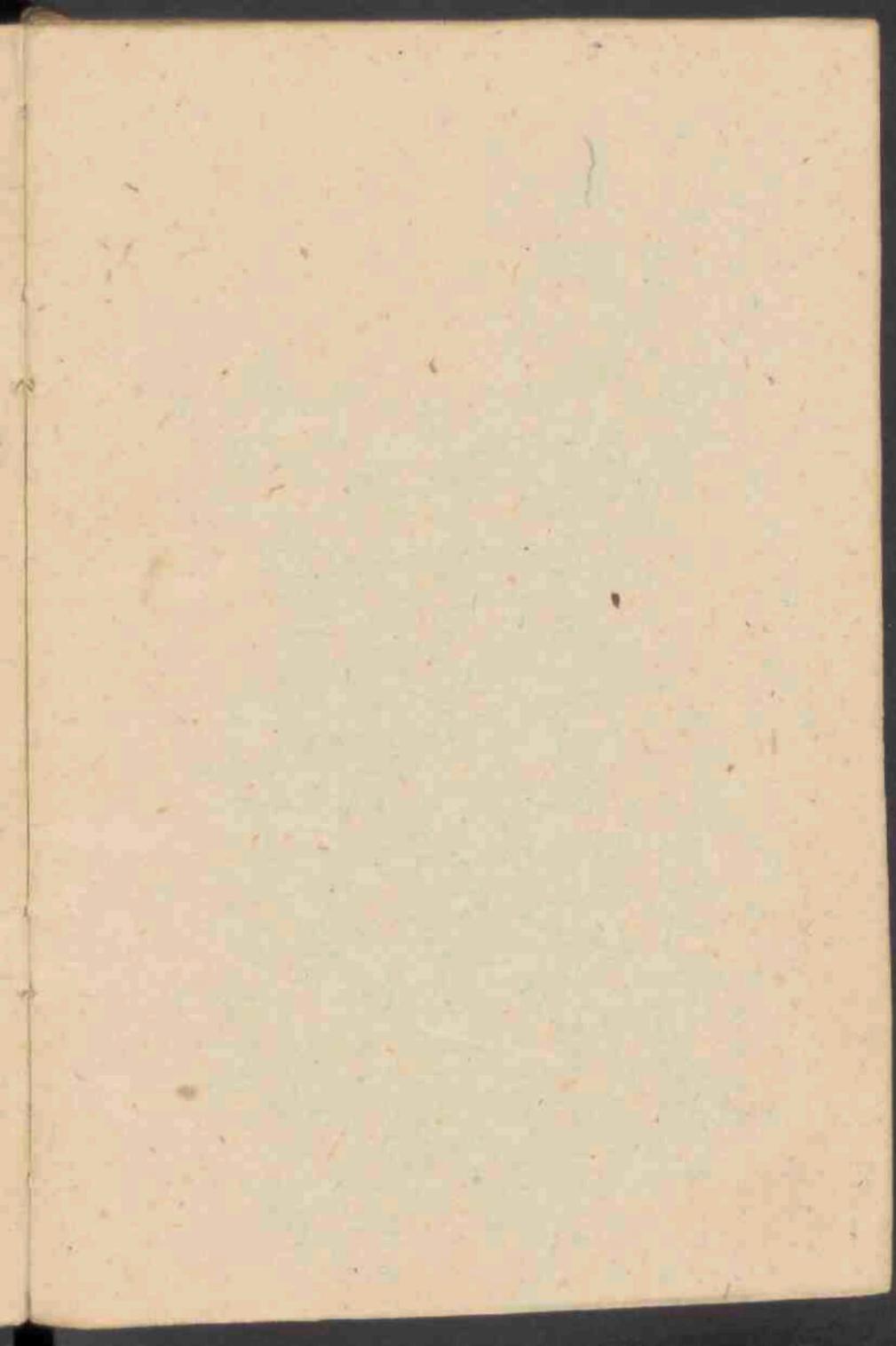


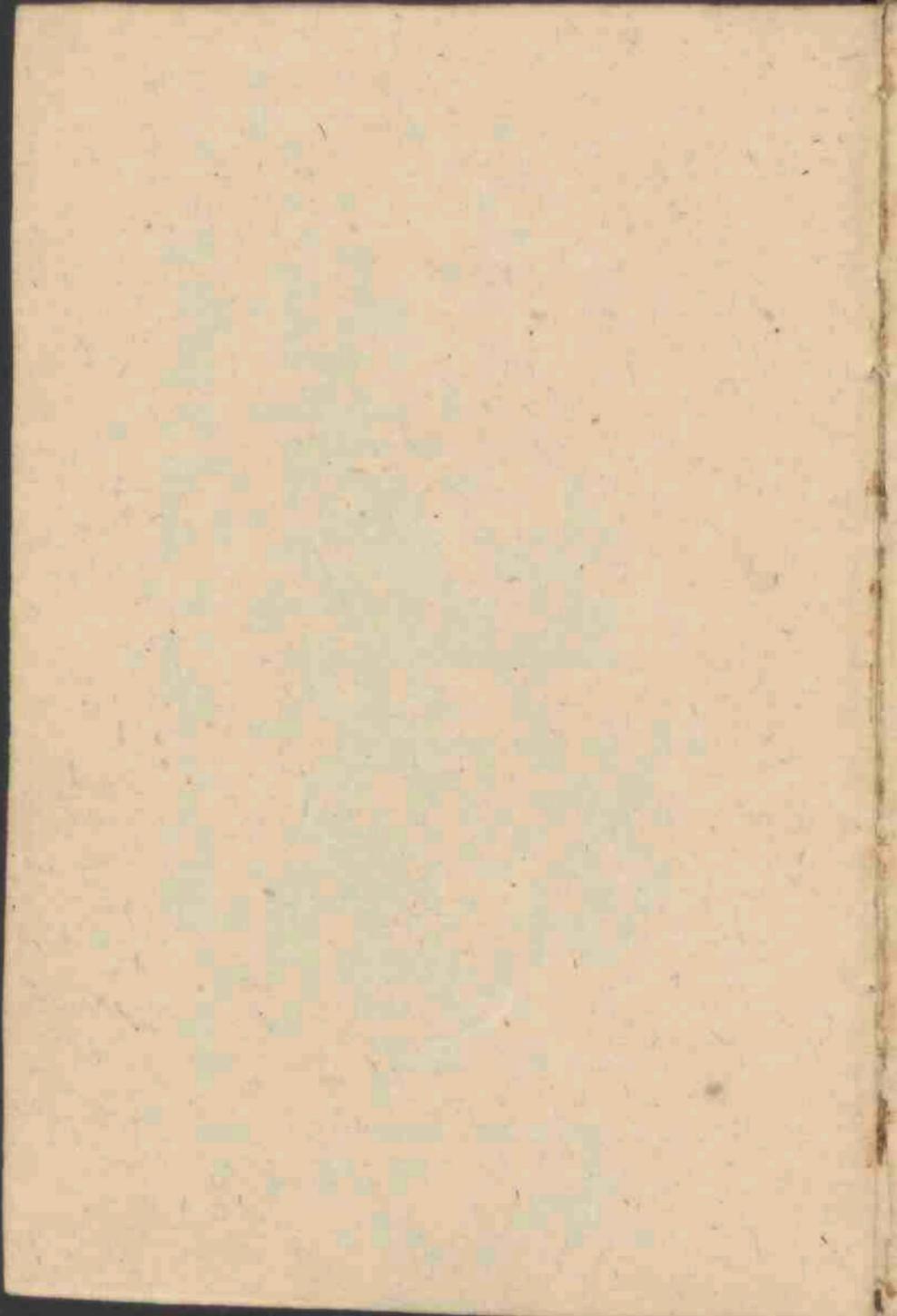
Ra

J

J. oct.
17³

Rariora





6

106. k k.

Notariat Kunst/

Vnd

Was zu solchem

Ampf gehörig / Sampt

allerlen Gauetlen / So ein Nota-
rius in Contracten / Testamenten / Zeu-
gen verhörung vnd anderm / in achtung zu haben
vnd sich darinnen befleissen sol. Für die erst
anfahenden vnd einfeltigen / ein
kurzer bericht. Durch

Michael Weissen / Ober Stadt-
schreibern zu Dresden.

Ex dono Ruperto hi.



Gedruckt zu Frankfurt am Main

M. D. LXXXI.

Anno . 17.

11. 10. 11. 12.

13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20.

21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28.

29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36.

37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44.

45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52.

53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60.

61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68.

69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76.

77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84.

85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92.

93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

Dem Bestren- gen Ernvehsten herren E- rasmen von Konitz/ie. auff Losch- witz / Thurfürstlichen Sachsischen Obern Hofgerichts HofRich- tern/ meinem günstigen Herren.

Mit Einer ganz wil-
lige dienste nach ver-
mögen zuvor / Ge-
strenger Ernvehster
günstiger Herr Ho-
fe Richter / Wiewol mir vnderbor-
gen / daß hiebevorn mancherley
Deutsche Bücher vnd Formu-
lar / im Druck aussgegangen / In
welchen sich gemeine Schreiber/
allerley noturfft zu erholen / vnd
A ii dar-

Borrede.

daraufz informieren komme / Die-
weil ich aber vor etlich jaren / da ich
ein substituirter Notarius , am
Chur vñ Fürstlichen Sächsischen
Obern Hofgericht zu Altenburgt/
gewesen / zum offtermal von mei-
nem Herren Bartholomeen Hel-
mut / der zeit Prothonotarien seli-
gen / gehört / daß er angezeigt / wie
daß die Herren desz gedachten Hof-
gerichts / viel vngeschicklichkeit in
den vberschickten Zeugniss Regi-
stern befunden / nemliche / daß bisz
weilen mit dem Examen der Zeu-
gen / etwas vnformlich umbgan-
gen / zu zeiten die Zeugniss Regi-
ster / vnoordentlich vberschickt / Und
andere mängele mehr / der zeit ge-
meldet / daraufz auch den Parthei-
en nachtheil erfolgte. Und

Vorrede.

Und ob dann auch one das vnu-
leugbar / daß viel gelehrter/ erfah-
ner vnd geübter Notarien, in disen
Ländern vorhanden / so dieser oder
eins mehrers informatio , gar nit
bedörffen / Nichts destoweniger
aber / weil ich auch weiß/ daß hier-
über viel newer vnd junger Nota-
rien, hin vñ wider creiret , die noch
zur zeit nicht so gar viel bescheidts
wissen/ auch zum theil bey mir vmb
vnderricht anregung gethan/ Über
das/ daß auch etliche unvormögent
seind / grosse deutsche Rectoricken
vnd Notariat Bücher zuerzeugen/
Denen zu gefallen vnd nutz / hab
ich diese kurze anleitung/ auff vor-
gehenden bericht / was Notariat
sen/worinnen es stehe / vnd wie mit

A iii ver-

Borrede.

verhörung der Zeugen zuverfahret/
zustellen fürgenommen/darauf sie
sich in kürz on weitläufigkeit/not-
dürftigen vnderrichts/wes̄ sie sich
in frem Amtpe verhalten/vnd wa-
serley cautelen sie gebrauchen sol-
len/zuerkündigen/Vnd nach deme
dann E. G. jetzt in dieser Lande O-
bern Gericht/alld. a zu præsidiren
verordnet/ des orths ich dann ver-
gangne Jare anfenglich/ folgents
auch im Amt Leipzigt/E. G. gar-
geneigten freundlichen willen ge-
gen mir jeder zeit erkennet/ So hab
ich mich dis Büchlein/vnder E. G.
Schutz vnd Patrocinio,aufzgehen
zulassen/vndersangē/ganz dienst-
lich bittende / dieselbe wollen dar-
ab kein missfallen tragen/vn mein
güns

Vorrede.

günstiger Herr seyn vnd bleiben/
Hirmit E. G. sampt derselben ge-
liebten Haufffrauen vnd Kindern
in Gott des Allmechtigen Schutz
vnd Schirm / mit wündschung ei-
nes glückseligen Neuwens Jars/bes-
fehlende. Gebē zu Dresden/ Don-
nerstags den siebenden Januaris/
Nach Christi unsers lieben Herrn
vnd Seligmachers Geburt/ Taus-
sent/ Fünfhundert/ Ein vnd sech-
zigsten Jars.

E. G.

ganz williger

Michael Weisse
zu Dresden Ober
Stattschreiber.

Scribere qui nescit, nullum putat esse laborem.
Tres digitū scribunt, totum corpusq; laborat.

A. iiii Zum

Notariat Kunst/
Zum Ersten:
Was Notariat Kunst vnd
ein Notarius sey / Auch wie er
Creirt vnd voreydet wirt.

Notariatus ist ein Kunst
vnd Amt / durch welches
die Geschäftt vnd Händel/
Menschliches wesens / in
glaubwirdigen schein vnd gedächtniß der
Schrift / gebracht vnd behalten werden/
Oder damit es deutlicher erkleret vnd zu-
verstehen sey / Notariat Amt ist ein solch
officium / dadurch die Handlung vnd
Willen der Menschen / damit sie nicht in
vorgessen gesetzt / durch mittel der Schrifft-
ten / in ewiger Gedächtniß behalten / vnd
durch alaubwirdige vfkunt befestiget wer-
den / Und ist solch Amt nicht allein nütz
vnd dienstlich / sondern auch nötig / Dar-
vmb auch die Personen / so hierzu institu-
iret

Michael Weissen.

2

iret werde / sollen füremlich solche seyn /
die zu Zeugen im Rechten nit zuvorwerf-
sen / dieweil sie an statt der Zeuge gebraus-
chet werden.

Notarius ist ein offener Schreiber /
dem das / was gehandelt / trewlich zuschrei-
ben / vñ in gewöhnliche Form der Instru-
ment zu stellen vnd zuvorfassen / von den
Partheien vertrawet vnd besohlen wirt /
Vnd ob er wol andere Namen mehr hat /
so ist doch davon vñnd derselben ankunffe
allhie zumelden / nit groß von nötien / weil
ein geübter vnd gelerter Notarius davon
hin vnd wider / bey den Rechts verständi-
gen zulsen findet / vnd dieser Namen fast
am gemeinsten ist / Vnnd werden die No-
tarien vom Bapst / Keyser oder Königen
(so die mehre vollkömliche herligkeit vnd
gewalt haben / vñnd wem sie es fürder er-
läuben / als da seynd Comites Palatini)
Creiret vnd gemacht / Zu solchem Ampte
sollen aufgenommen werden / diejenigen /
sonicht Leibeigen oder verbundene Leute

A v seynd /

Notariat Kunst/

seynd/ Mānnspersonen guter vernunffes/
schend vnd hörend/ die eines vollkommen
verständigen Alters / erbarn Wandels/
gelehr̄t Lateinischer Sprach/vn der Rech-
ten kündig/ Für nemlich aber daß sie in al-
le wege guten bericht vnnd wissenschaft
haben / welche Contract / recht oder vn-
recht/ messig/ beständig oder unbeständig/
Damit sie vnverständige Partheyen des-
sen züberichten / auch sie zum trewlichsten
versichern mögen/ vnd also one nachtheil
eines jedern Parts / gehandelt werde / Er
sol auch zu den Händeln/darzu Zeugen zu
haben von nothen/ die Personen erfordes-
ren/ die im Rechten zuleglich/wie dieselben
vnden zum theil in den Cautelen benühs-
met / Auch ein jedern Actum vor der ex-
tension/gar fleißig prothocolliren/da-
mit in fürfallenden s̄rthuissen / die Par-
theyen einen Regres / zu solchem deß No-
tarien prothocoll haben mögen. Gleis-
cher gestalt müssen die Notarien fleißige
achtung geben / auff die Art vnd Natur.

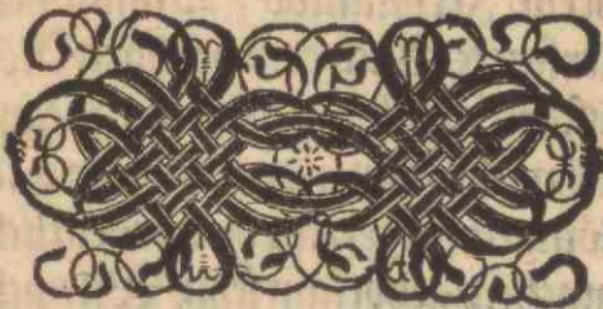
der

Michael Weissen.

4

der Contracten / daß dieselben auffrich-
tig / vnd wie oben gemeldt / gerecht / daß sie
nicht falsch / wucherisch / oder sonstentas-
deßhaftig / Und sich also dermassen fürse-
hen / daß sie vnzimliche vnd im Rechten
vnzulessiche Instrumenta / nicht vollzie-
hen / die Partheyen durch ihren vns-
fleiß / nit versäumen / vnd sich
hierdurch selbst in ge-
fahr setzen.

Nota.



Notariat Kunst/
Notarien End
so auf dem Latein/ so vil
muglich/ ins Deutsch ge-
bracht/ folget.

Geh schwere / Dass ich fort-
hin von dieser Stunden an/
dem Allerdurchleuchtigsten/Gross
mechtigsten Fuersten vnd Herren/
Herrn Ferdinando / Römischen
Keyser/ u. Auch dem heyligen Ro-
mischen Reich/ vñ allen iher Maye-
stat nachkommenden Keysern vnd
Königen/ so gerecht vnd ordentlich
eingehen/ gehorsam seyn/ Wil auch
nicht sein/ da ihre fehrligkeit gehan-
delt wirdt / Sondern ihr heyl vnd
wolhart/ wil ich beschirmen vñ für-
dern/

Michael Weissen.

dern / Gleicher gestalt ihren nach-
theil vñ schaden / nach meintem ver-
mögen hindern / Ich wil auch die
offenen Instrumenta, lezte willen /
Codicill, Testamenta, vnd alle ge-
richtliche Händele / so mir zuschrei-
ben oder zu machen fürbracht / trew-
lich / gerecht / one falsch oder betrieg
lichkeit / schreiben / lesen / versfertigen /
vnd disfalls weder hass / geldt / ge-
schenck / gunst / noch andere anrei-
zung / darwider zuhandeln / mich
nicht bewegen lassen / Die Urkun-
den / so ich in öffentliche Form brin-
gen sol / wil ich trewlich in rein Per-
gament / vnd nicht auff abgeschab-
te Garten / noch auff Pappir / schrei-
ben vnd machen / Der Spittaln
vnd dürftiger Personen sachen /
auch

auch Brücken vnd öffentliche
Strassen/wil ich nach meinem ver-
mögen befördern / Urtheil vnd der
Zeugen Aussage / wil ich bisz nach
Rechtlicher öffnung/ in geheim be-
halten/ Auch alles andere/ so zu die-
sem Amt / von Recht oder Ge-
wonheit wegen gehörig/ trewlich/
fleißig vnd recht schreiben vnd ver-
richten/ Als mir Gott helff vñ sein
heyliges Wort.

Dieser vorgehender Endt / ist dero
halben allhie verdeutscht mit ein-
gezogen/darauf sich ein jeder No-
tarius zuerkündigen/ vnd vor Augen ha-
ben möge/was er sich gegen der hohen O-
brigkeit verhalten/ vnd wie er mit verfe-
tigung der Händele/so jme befohlen/ vnd
darzu er wegen seines Ampts erfordert/
gebaren solle / Dah̄ er nicht leichtfertig
noch versäumlich/ sondern verschwiegen
ſey/

Michael Weissen. 8

sey / Auch bey Testamenten / vnvermög-
licher Leuthe / armer Spital vnnd Leute/
Brücken vnnd Strassen / inndenck sey/
Vnnd also sich dem geleisten Eyde gemäß
verhalte.

Welcher gestalt die Nota-
rien nach obbeschriebenem gelei-
stem Eyde Creirt, vnd zu jrem Ampt
bestetiget / Vnd was man sic
darbey zu erinnern
pflegt.

Wann einer bey dem Comite Pa-
latino, vnd also demjenigen / so
creandi Notarios macht hat /
bitliche ansuchung gethan / vnd derselbe
auff vorgehende nordürftige erforschung
seiner geschicklichkeit vnd beweisung seiner
Kunst / also / daß er per Examen, zu sol-
chem Ampt tüchtig befunden / obbenümb-
ten Eydt / in gewöhnlicher Form geschwo-
ren / So wir er durch den Comitem Pa-
latinum, erstlichen durch überantworts-
tung

tung seines gebärenden Werkzeuges/ als
Feder/ Pappier/ Tinten vnd Schreibge-
zeug/ Inuestirt, Darnach steckt er jme ein
guldin Ringt an seinen Finger / solches
geschicht nicht darumb/ daß ein Notarius
mit ansteckung vieler Ringe/ prangen sol/
Sondern der vrsachen / vnd hierdurch
den Notarien zuvermahnen / gleich wie
das Golt das reyneste Metall ist / also sol
auch das Gewissen eines Notarien reyn
seyn vnd bleiben / vñ unverruckt bestehen/
wie das Golt im Feuer/ vor eins.

Zum andern / Wie das Golt auch ein
schwer Metall ist / also sol auch eines Of-
fentaren Schreibers Herz / Gemüt vnd
Sinn/ in seinen Händeln beständig vnd
aufrichtig seyn / sich weder Gifft noch
Gabe / Gunst noch Freundschaft / noch
auch sonst einige Handsalbe vnd liebnüß/
nicht erweichen oder bewegen lassen / et-
was ungebührliches in seinem Ampte zu-
handeln / sondern wie man saget / gerade
hinauß wandern / weder Ad-dextram
noch

noch ad sinistram decliniren, Desz zu
mehrer erinnerung / wirdt er auch al-
tem brauch nach / mit auffsetzung eines
Virrets/das keine falden hat/creirt, Zu-
bedencken/vnd sich hierdurch zuerinnern/
wie solch Virretlein/ schlecht ohne falden
vnd rundt ist / also sollen auch desz Nota-
rien Händel aufrichtig seyn / damit sich
niemands einiges falsches argwohns oder
betrügs/zubefahren.

Notariat Kunst aber/ steht fürnem-
lich in dreyen Materien oder stüs-
cken/ nemlich/ in Contracten,
letzen Willen vnd Gerichtshändeln/wel-
cher allerein Notarius, so ferne er seinem
Ampce genug thun wil/ gar gute wissens-
schafft haben sol/ Und was er nit beriche
ist/ sich nicht schämen/ die Rechtsverstens-
digen vnd mehr erfahrn zu fragen.

Es ist auch eim Notarien fürnemlich
zu wissen von noten/ was ein Instrument
sey/ was seine substantialen vnd wesents-
liche stücke seynd.

Instrument ist ein öffentliche Schrifte oder Verbriefung / welche aufgerichtet wird durch die Hand eins offenen Schreibers / zum Zeugniss und vergewissung des Handels / so sich zwischen den Parteien begeben hat / Daher also genennet / daß es anders nit thut / dann Instruirt vnd bericht gibt der warheit / Und sol solch Instrument füremlich zwey ding insich halten und begreissen.

Erstlich / Die Sach oder den Contract, deshalb es aufgerichtet wirdt.

Zum andern / Die Publication oder gemeine Form.

Die Publication aber steht fast in folgenden stücken / Nemlich / Daß sie innen hält:

Anruffung des Göttlichen Namens.

Die Jarzal.

Die Indiction desselben Jars.

Des Kaisers oder Bapsts Namen.

Die Stell oder den Ort / da die Handlung geschehen.

Namen

Namen der Zeugen / so darbey ges-
wesen.

Namen vnd zunamen des Notarien.
Signetum Notarii.

Solche oberzelte stück / seyndt an ihm
selbst klar / allein der Indiction halben/
hat es eine Rechnunge / daß allweg nach
ausgang fünffzehn Jaren / eine neuwe
Indiction widerumb angehet / Wie in
Speculatore de Instrumentum editi-
one, vnd andern/ weiter bericht davon zu
befinden / vnd ein armer Notarius sich
der Zal / jährlich auß den neuwen Calens-
dern zuerkunden / da es ihme an andern
Büchern mangelte.

Bon Contracten.

Wann ein Notarius zu einem Con-
tract erfordert / sol er fleissig auff/
mercken / daß derselbe im Rechten
beständig / vnd mit verwerslich / Welches
er erstlich bey der Personen vmbständen/
als da die Contrahenten vnmündig vil
unbevormündet / Eigene Leuthe / Hauss/
Bij söhne

Notariat Kunst/

söhne die da vnter Väterlicher gewalte
seynd/ab zunemmen/ Item/ da wahnwi-
sige/stumme/ vnd taube Leuthe/ apostata-
ten, geächtigte/ verschwendere / denen ihr
Gut verbotten / vormünden mit ihren
Mündlein/ Weibs personen/ one sonder-
liche erinnerung vnnd verzeihung ihrer
Weiblichen freyheiten/ vnnd dergleichen
Personen/ contrahiren wolten.

Zum andern / Kan ein Notarius ei-
nen vnrechtmässigen Contract , bey der
Güter umbständen / von welcher wegen
Contrahirt , abnemmen / damit er nicht
vntüchtige Instrumenta auffrichte / Als
über Gütere/die in Kammern oder Rechts-
fertigungen stehen vnd hafften / oder sonst
der Contrahen ten nit eigen seynd/ über
Kirchen/Stelle/vnd geraubte oder gestol-
ne Gütere/so es wissentlich/Auch über die
Güter/so die freyheit haben / daß sie einer
Freundschaft/vor frembden/ angebotten
werden müssen/vnd dergleichen.

Gleicher gestalt / sol vnd muß ein No-
tarius

tarius auch auff die vbergaben/ ob sie cau-
sa mortis oder inter viuos, geschehen/
Item / auff die Contracten, der Miet-
tung / vermititung / auff den vnderscheid
Commodati vnnd mutui contractus,
achtung geben/ vnd derselben vnderscheid
wol lernen vnnd merken/ Sich auch der-
selben Eigenschafften/ wann jm die zuver-
fertigen fürkönen/ wann es jm an Büch-
ern / oder sonst an Bericht mangelt / bey
erfahrenen erkündigen.

Von Testamenten.

Testamentū ist anders nichts/ dann
Eine gerechte vnnd bestendige meys-
nung vnsers Willens / von allem
deme / das einer nach seinem Todt euges-
schen begeret / Und ist desselben wesent-
liche Zier vnd nootturfft/ daß darinnen ein
Erbe eingesetzt werde/ daß die Erbsatzung
vnd hæredem Institutio, ist der grundts-
fest vnnd hauptstück eines Testaments/
vnd mag on dieselbe kein Testament krafft
haben Es sol auch ein jedes Testament/

B iii nach

nach freyem vnbewungenem willen / bey
guter vernunft des Testirers, vnd nicht
nach gefallen seiner Freunde / oder anderer
gestalt auffgericht werden.

Vnnd es schyd zweyerley Testament
eins wirt Zierlich / in scriptis oder durch
mittel einer Schrifft / die darzu gemacht
ob beschlossen ist / Das ander / Mündlich
oder Nuncupatiuum, ein aufgesprochen
Testament genant / darumb / das es durch
mündliche erklärung auffgerichtet wirdt.

Das Zierliche geschrieben Testament /
geschicht der gestalt / Das der Testament
stifter / Sieben Erbare Männer erbitten
vnd beruft / legt ihnen die beschlossene
Schrifft für / anzeigen / das darinnen
sein letzter Wille verfasset / mit beger des-
sen Zeugen zu seyn / vnd ist zu mercken / das
der Testator sol mit wesentlichen Wor-
ten reden können / dann wo er das nit ver-
möchte / würde er einem Todten vergleis-
chet / vnd were Intestabilis, Es sol auch
der Testirer solch Testament / mit eigener
Handt /

Handt / oder da ers nicht kan / durch eine
andere / als achte Person / vnderschreiben /
Vñ fürder ein Zeugen nach dem andern /
seine vnderschrift / als sein Namen vnnd
zunamen / darzu setzen / vñ sein Peßchafft
andrucken / Es sol auch solche vnderschrei-
bung vñ Siglung / beydes von Testatorn
vnd den Zeugen / auf eine zeit geschehen /
Vnd geschicht der Zeugen vnderschrei-
bung vnggefährlich folgender meyning.

Ich Titius bekenne / daß ich zu diesem
Testament / durch Sempronien, als ein
Zeuge / sonderlich beruffen vnnd erbetten
worden bin / Des zu vrfund / hab ich mich
in sein / auch nachgeschriebener Mitzeuge
gegenwart vnderschrieben / vnnd fürder
mein Sigill od Peßchafft hieran oder für
gedruckt.

Folgender meyning schreibt
der Notarius vnder der Zeu-
gen Subscription.

M M Jar / ic. Keyserthums / ic. In-
diction, Tage / Stelle / ic. Ist vor
B iiii mir

Notariat Kunst/

mir N. Notarien N. erschienen/ vnd die obgeschriebenen Zeugen/ Und hat obges-
nandter Caius Testator, in gegenwart
mein/ als Notarien, vnd der Zeugen auf-
gesagt / daß in dieser verschlossnen Char-
ta, sein Testament vnd letzter Wille ge-
schrieben sey/ den wölle er nach seim Tode
also/ unverbrüchlich gehalten / vnd damit
sein Testament gemacht haben/ Und hat
die Zeugen gebetten / daß sie des Zeugniß
geben/ sich mit eigener Hand vnderschrei-
ben/ vnd ihre Perschaffte daran drucken
wolten/ welches die Zeugen also gethan/
Und hat gedachter Caius mich Notari-
en gebetten/ ihme darüber/ eins oder mehr
Instrumenta zu machen / Geschehen im
Jare/ Reyseri humb/ Indiction, Tage vñ
Stelle/ wie oben/ in gegenwart N. N. als
Zeugen hierzu erforderl vnd Requirirt,
Diese zween Zeugen nimpt der Notarius
in Testimonium vor sich / dürfsten sich
aber nicht wie die andern subscribiren.

Die Notarien vnd Testamentstüffere/
fol-

follen auch fleissig auffsehen haben/ daß sie
tugliche Zeugen zu den Testamenten bes-
rassen/ daß sie nicht Frauwen/ noch Her-
maphroditen, nicht vnmündige oder ei-
gene Leute/ auch nicht die so im Testamente
Miterben seyn/ erfordern.

Das Mündliche oder Nuncupati-
uum Testamentum vel non scriptum
geschicht/ Daß einer sieben Erbaren Män-
ner/ auff einmal zu sich bringe/ vor dens-
selben die Erbsatzung/ wñ was er wil nach
seinem todte zugeschehen/ anzeigen/ vnd
solchen seinen letzten Willen/ als dann
durch einen Notarien, in Schriften ver-
fassen lasse/ Die auch vor dem Testirer
vnd Zeugen/ ehe dann sie von einander
scheiden/ vorlesen werden sol/ Welch Tes-
tament dann also in ein offen Instrument
gebracht wirdt.

Zum dritten ist noch ein richtiger weg/
Testament zumachen/ Daß der Testator
sein Testament schreiben lasse/ vnd es in-
wendig mit seinem Peßschafft versieglet.

B v seinen

ſeinen Namen vnd Zunamen darunter
ſchreibe / binde es mit Schnüren zu / vnd
gehe vor einen Erbarn Rath oder Gerich-
te / da er wohnet / vnd zeige an / daß darin-
nen ſein Testament vnd lechter Willen be-
ſchrieben / den wölle er also vor jhnen / als
ſeiner ordentlichen Obrigkeit / bekande
vnd ſie gebeten haben / jme deß Zeugniß
zu geben / vnd auffs Testament zuschrei-
ben / daß ers vor jnen bekandt vnd aufge-
ſagt habe / daß dieses ſein lechter Wille ſey /
vnd daß er ſolch Testament also nach ſei-
nem Todte gehalten haben wölle / mit an-
gehaffter bitt / ſolches zuverſigeln / vnd im
verſiglet widerumb zuzustellen / Welches
dann der Rath oder Gerichte / von jm als-
ſo annemmen / vnd laſſen darauff ſchrei-
ben / wie folget.

Heut N. vnd N. Jare / hat Titius N.
vor vns in ſizendem Rath oder Gericht /
dieſe verschloſſene Schrift fürbracht vnd
gesagt / daß darinne ſein Testament vnd
lechter wille ſey / den wölle er also in der be-
ſten

sten Form / wie er kräftig vnd beständig
seyn vnd erhalten werden mag / vor vns
gemacht / vnd nach seinem Tode gehal-
ten haben / Und hat vns gebeten / daß wir
ihme des Zeugniss geben wölten / welches
wir dann also gethan vnd gegenwers-
tiglich thun / Zu erkundt haben wir vns
Statt Secret wissentlich hieran drucken
lassen . Dieses ist auch also ein richtiger
Weg / ein Testament zu machen / hiers-
nach sich ein Notarius auf alle Fälle zu-
richten . Es wil aber den Testamentstif-
tern / nach gelegenheit ihres vermögens/
vñ mehrer beständigkeit willē / die Rechts-
verständigen / in aufrichtung iher Testa-
menten / zu Rath zu nehmen gebüren / So
sollen die Notarien in solche geschäffen/
da in zweifel fürsellet / auch raths sich ers-
holen / vnd hierneben auch gar fleißige
achteung geben / auff der Personen gelegens-
heit / damit die bei guter vernunft / sinn
vnd wiß seyn / auch verständlich reden
können / vnd sich dißfalsch niemandts beres-
den

Notariat Kunst/

den oder erwegen lassen / anders zu schreiben / Welche das thun / die werden an ihrem gethanen Ende brüchig.

Von Gerichtshändeln.

Dieweil ein Notarius durch täglichen gebrauch vnd vbung der Gerichtshändele/ gelegenheit wolt erfahren kan / sonderlich daß ihm von nothen / die Acten fleissig zu Registriren / vnd ordentlich zu halten / aber fürnemlich an der Zeugen verhörung / daß mit derselben fleissig vmbgegangen / den Partheyen viel gelegen / So folget derwegen:

Kurzer Bericht wie in der Zeugen verhörung / sich ein Notarius halten sol.

Dwissen / Wann einem Part durch Sein Brtheil / so in seine krafft gangen / Oder durch einen Befehl oder sonst durch verfassung / eine beweisung zu vollführen / zu erkandt vnd außerleget / So pflegt

pflegt derselbe Part bey demselben Richter/Commissarien oder Delegaten anzuregen/seine Beweis Artickel vnnd Namen der Zeugen zu übergeben / vnnd vmb ansetzung eines Termins / auch vmb Citation wider die Zeugen vnd Gegenpart zu bitten/Welche Artickel der Richter annimpt/vnnd decernirt jm die gebetteten Citationen, erfordert auch auff solch ansuchen einen geübten Notarium, dem beschriflet er die Ladungen / in gewöhnlicher Form zu versetzen / Es müssen aber der Artickel vnnd Namen der Zeugen Abschrift / dem gegenpart neben der Citation mit vberschickt werden/damit derselbe von anfang entpfangenen fürbeschieds/ bis vff den Termin / sich mitler zeit mit seinen Interrogatorien gefast machen könne / Und was also allenthalben einbracht / auch fürder an Citation vnd andermaß aufgeschickt/sampt desz Botten Relation, sol alles durch den Notarien/sein ordentlich nach einander verzeichnet vnd Re-

Registriert werden / Damit es hernach
auf ſolchem verzeichnūß/in ein Zeugnūß
Regiſter verfaſſet vnd extendiret wer-
den möge/ Folget der halben kürzlich/ wie
das Zeugnūß auf dem ersten verzeichnūß
oder Prothocoll, auſſs Original gebracht
werden folle.

Am fordern Blat wirdt die Uberschrifte
vngeschrechlich dieser gestalt gemacht.

Regiſter über die Muſſage etlicher
Zeugen/ vnd was derwegen fernner ein-
bracht vnd gehandelt / in irrgen ſachen/
Caien N. Klägern vnd Zeugführern an
einem / vnd Sempronien N. Beklagten/
anders theils/ bilangende/ Vor dem Kas-
the zu N. ergangen.

Anfang des ſeß Zeugnūß.

Mit Jare als man zalt nach der Ge-
burt Christi Jesu vnsers Heylands
vnd Erlöfers/ Tausent/ Fünfhun-
dert / vnd im Sechzigsten Jare / in der
dritten Römer zal Indiction genandt/
Mons

Montags nach Purificationis Mariæ
virginis, den fünften Februarij vmb
Terkienzeit / Ist vor uns obgenandtem
Jahre zu N. erschienen/ der Achtbar Caius
N. hat uns einen Befehl vnd Commis-
sion, von dem Durchleuchtigisten Hoch-
geborenen Fürsten vnd Herren / Herrn
Augusten Herzogen zu Sachsen/ des heil-
igen Römischen Reichs Erzmarschalck/
Thurfürsten/ Landgrauen in Döringen/
Marggrauen zu Meissen/ vnd Burggra-
uen zu Magdeburgt/ unserm Gnädigsten
Herren aufzgangen / sampt etlichen Bes-
weiss Artickeln vnd Namen der Zeugen/
zugestellet / Mit angehaffier bitt / solche
Thurfürstliche Commission anzuneh-
men/ vnd vermöge / derselben die Zeugen
sampt dem gegenheil / fürderlich zuladen/
zuvereyden vñ zuverhören/ Solche Com-
mission höchst gedachte vnserm gnädig-
sten Herren/ zu sonderlicher Reuerenz/
Ehrerbietung vnd schuldigem gehorsam/
wir angenommen / Hierauß Rechtliche

Cita-

Citation versfertigen vnd aufzugehen lassen / In massen solches alles / nemlich die Commission Artikel ermeldie Ladungen vnnd anders / ordentlich von wort zu wort folget.

Hie schreibet man dann Erslichen die Commission oder verfassung / von dannen die Beweisung sich gebürt / Darnach die eingelegten Artikel vnnd Namen der Zeugen / folgendts die Citationen wider die Zeugen vnd Gegenpart abgesfertiget / sampt den Denckzetteln vnnd Relation des Bottens / Weil aber die Commission oder verfassung / von der Obrigkeit allda die Sache im Rechten schwebet / die Artikel vnnd Namen der Zeugen vom Producenten, nach gelegenheit der Sachen gegeben werden / ist nicht von nöten / derselben formē allhie zu Inseriren, Son dern wie sie vom Zeugenführer ubergebē / also werden sie obgehörter gestalt / ordentlich verzeichnet / Folget derhalben:

Inhalt

Inhalt der Citation
wider das Part.

AVff des Durchleuchtigsten Hoch-
geborenen Fürsten vnd Herrn/ Her-
ren Augusten/ Herzogen vñ Thür-
fürsten zu Sachsen/ ic. vnsers gnedigsten
Herren befehl / Wir Bürgermeister vnd
Rathsmann der Statt N. Entbieten euch
Achtbarn vnd Erbarn Sempronien N.
zu N. vnsrer freundliche dienste/ Fügende
hiermit zu wissen/ Nachdem höchstgedach-
ter vnsrer gnedigster Herr/ in den irrigē ges-
brechen / so sich zwischen euch Beklagten
eins/ vnd N. Klägern anders theils erhal-
ten/ mit beyderseits bewilligung/ eine ver-
fassung auffgerichtet / oder ein vrtheil ers-
öffnet/ darinnen genandtem Kläger eine
beweisung zuverführen aufferlegt / Als
hat gedachter Kläger/ solchem zu folge vñ
Zuverführung solcher im zuerkandter oder
aufferlegter beweisung/ seine Artikel vnd
Namen der Gezeugen/ warauff dieselben
Zeugen/ die er vorzustellen bedacht/ sollen

E ver-

verhört werden / vns überantwort / vnd
darauff gebeten / wider dieselben Zeugen /
auch wider euch als Gegenthell / gewöhn-
liche Citation vnd Ladbriefe zu erkennen /
Das dann von vns also beschehen / vnd
obgebetene Ladunge erkande vnd decer-
nirt , Hierumb auf krafft empfangenen
Befehls / vnd bewilligter verfassunge /
Heischen vnd laden wir Euch / daß jr Pers-
önlich / oder durch euwern tüchtigen An-
walden / auff den nechsten Donnerstag
nach N. vor vns allhie N. zu früer tagzeit /
vmb acht Uhr erscheinet / Allda zuschen
vnd hören etliche Zeugen / so genandter
N Kläger fürstellen wirt / anzunemmen /
zu vereyden / Auch damals euwre Frag-
stück vnd Interrogatoria da es Euch ge-
lichte / auff des Zeugenführers Artikel
(welcher warhaftiae Abschrift sampt an-
gegebener Zeugen Namen / wir euch hier-
neben auch öbersenden) auffernaüntentag
einzulegen / vnd alles anders / so euch von
nöten / dazumal fürzubringen / Damit
also /

alsdann furder darauff verfahren werden
moge.

Versicheren vnd Certificiren euch
hiermit / ihr kommet also auff ernandten
tag / oder bleibet aussen / sol nichts dester,
weniger / auff des gehorsamen theils anszu-
chen / hierinnen wie sich engent / proce-
diret werden / Hiernach euch habt zurich-
ten / Zu vfkundt mit unserm kleinern hier
vnden angedruckten Insigel gesigelt / Ge-
ben ic.

Ladung wider die Gezeugen/
folget in subsidium Iuris.

Auff Befehl des Durchleuchtigsten
Hochgeborenen Fürsten / ic. vt sup.
Wir Bürgermeister / ic. Entbieten
euch Gestrengen Ernvesten N. unsere
freundliche dienste / hiermit zuwissen fü-
gende / Nach dem höchstdedachter unsrer
gnedigster Herr / in den irrigen gebrechen /
so sich zwischen N. Klägern eins / vnd N.
Beslagten anders theils / erhalten / mit
beyder theil bewilligung / eine verfassunge
E is auff

auffgerichtet/darinnen genandtem N.eis-
ne Beweisung zuverföhren außerlegt/
Als hat gedachter N. zu vollnstreckung
auffgerichter verfassunge/vnnd vollföh-
rung solcher Beweisunge/seine Artickel/
war auff die Zeugen/so er fürzustellen wil-
lens/sollen verhort werden/überantwor-
tet/ Und darneben die hernach geschries-
benen / N. N. N. (Nota h̄c inserantur
nomina testium & loca domiciliorū)
angegeben vnd ernennet/Dieselbigen vor
vns auff einen namhaftigen tag/ Rechts-
lich zuladen gebetten/das wir ihme dann
abzuschlagen nicht gewuft/Dieweil aber
ermelte Zeugen/vnserm Gerichtswange
nicht vnderworffen/ sondern in euweren
Gericheen vnd Iurisdiction/ seßhaft be-
funden/ vnd zu rechte bedächtiglich verse-
hen/ daß eine Obrigkeit der andern/ zu
sterck des Rechten/handreichung zuthun
pflichtig/ Derhalben auf krafft habendes
Befehls an euch begerend/vor vnsere Per-
sonen freundlich bittend/ ihr wöllet zu be-
förs-

förderung der gerechtigkeit / vnnd erkün-
dung der warheit / durch euwern Richter
vnd Gerichtsverwaltern / oder wie iſt deß
ſonſten zuthun im gebrauch habt / ermelte
Zeugen heischen vnd laden lassen / wie wir
ſie dann hiermit endlich vnd peremto-
riè Citiren vnd laden / auf Donnerstag
nach N. Schirſten / vor vns allhie N. zu früs-
tertagzeit zu erscheinen / Vn allda nach ge-
wönlicher fürſtellung vñ vereyding auf
die beyderſeits eingebrachte Artickel vñnd
Fragſtück / Zeugniß der warheit zugebē /
vnd anders zuthun / das ſich nach Orde-
nung der Recht gebüret vnd engenet / auch
der ſachen gelegenheit mit bringet.

Wöllet euch hierinnen / zu förderung
der ſachen vnd gerechtigkeit / der billigkeit
nach / vnbefchwerlich erzeigen / auch vns
der beſchēnen Execution ſchriftlich ver-
ſtendigen / In dem thut iſt obgedachtēm
vnserm gnedigsten Herren zweiffels ohn
gefellige meynunge / So ſeynd wir es zu-
verdienen willig / Zu vfkunt ic. Wie oben.

E iii Es

Es können auch die Zeugen / so unter den Commissarien gesessen / durch eine gemeine Citation oder Denckzettel / erfordert werden / Und ist zu mercken / wann Brieffliche vrfunden / zu Sterckung einer beweisung / auch fürgelegt werden sollen / muß es dem Gegenpart oder den Zeugen / die sie besichtigen oder Recognosciren solle / in der Citation auch mit aufdrücklich vermeldet werden / Wie dann diejenigen / so Brieffliche vrfunden ihnen haben / vnd zu einer beweisung dienlich / auch ad exhibendum, durch einen Compuls-brieff gebracht werden sollen.

In etlichen Consistorien vnd Geiſſlichen Gerichten / ist es etwan auch wol noch in vbung / daß dem Notarien befohlen wird / eine gemeine Citation zustellen / an desselben verordneten Cursorn, darinnen demselben Bottten befohlen wirt / die Zeugen darinnen vermeldet / Auch den Gegentheil (dem er der Commission vnd Artickelabschrift gibt) auff den Termin

min zuladen: An etlichen öttern ist wol auch etwan ein gebrauch gehalten/ daß die Commissarien den Pfarrherren befehlen/ nach volendter Predigt/ von d' Canzel zu rufen vnd zu bescheiden/ Inmassen es daß jetzt noch/in fürladung der streitigen Ehe sachen/in Consistorien gehalten wirt.

Ein Notarius muß auch achtung haben vnd wissen/ daß etliche Personen geladen werden/ der verhörung in jren Heufern abzuwarten/ sich dieselbe zeit vñ stunde daheimen finden zulassen/ Als daschnd Egregiæ personæ, frantke Leute/ Weibspersonen vñ dergleichen. Vt in l. ad egregias, ff. de iure iurand. c. Mulieres. de iudicijs, in vj.

Man kan auch wol / wie etliche thun/ eine Citation an alle Gerichtshälter vnd Richtere/ darunter die angegebenen Zeugen gesessen / nach obgeschriebener Notel/ mit zulegung eins jedern gebürlichen Ti tel vnd benennung aller gezeugen/ stellen/ vnd dieselbe an ein jedern Richter/ den

E iiii Eur

Cursorn tragen vñ vorlesen lassen/ Doch
daz eim jedern Zeugen/ nach bescheineter
fürhaltung der Citation, des Termins/
auff welchen er erscheinen sol / ein Denk-
zettel behendiget werde / vngeschrllich fol-
gents inhalt.

Zugedencken / daz Christianus Lindes-
ner/ als angegebener Zeuge/ in sachen Cas-
ien N. an einem / vnd Sempronien N.
anders theils / belangendt / auff den nech-
sten Donnerstag nach N. schirsten / ver-
möge aufg gegangener Citation, vor dem
Rathen zu N. als dieser sachen verordneten
Thurfürstlichen Commissarien zu
N. vmb acht vhr vor Mittage erscheinen
sol / Gezeugnüs der warheit zugeben / bey
zwenzig Gülden peen / Im fall wo er vns
gehorsamlich aussen bleiben würde / von
ihme vnnachläßlich zu fordern/ Darnach
sich zurichten/ Actum ic.

Gleicher gestalt gibt man auch dem
Producenten ein Zettel / daz er auff den
tag erscheinen/ vnd seine Zeugen/ zur ver-
eydung

eydung vnd verhörung/ benümpfe zeit vñ
stunde fürstellen / vnd da er brieffliche vrs
kunden/ In vim probationis,fürzulegen
hette/dieselben exhibiren solle.

Mit solchen Ladungen/Denckzetteln/
wann sie gefertiget/wirt der Botte einer
oder mehr/nach gelegenheit der sachen/
aufgeschickt/ also das auffs wenigste der
gegenpart/die Artikel mit seiner Ladung/
vierzehn oder zehn Tage vor dem Ters
min bekomme/ Unnd wann der Cursor
wider kompt/sol er bey seinem Ende Rela
tion thun/ wann/auff welchen tag/ wem
er ein jedere Citation oder Denckzettel zu
gestalt/Solches sol durch den Notarium
fleissig verzeichnet werden/Watt aber die
Zeugen in des Richters/so die Zeugen ver
horet/Gebiet gesessen/darf es nicht viel
schriftlichsladens/Sonder können durch
den Ampts oder Gerichts frohnen/erfor
dert werden/Es muß auch der Botte/so
in frembde Gerichte verschickt/mit Gelde
verschen werden/das der Producent zuero
E v legen

legen pflichtig / damit den Frohnē in denselben / zu erforderung der Zeugen / ihre gebüre können gegeben werden.

Bnd wann also die Ladungen abgesetzet vnd insinuirt, bleibt die sach beruhē / bisch auff den angesetzten Termin / Es were dann / das mitler zeit einig Part oder Zeuge / einige Ehehafft oder vrsache / dem Commissarien oder Richter zuschriebe / das verschiebung des Termins / oder andere verhinderung fürsieden / Das muß auch ordentlich Registrirt vnd verzeichnet werden / hiermit niemandts sich dīsfalls / verkürzung oder vbereilens zubeklagen.

Fürstellung der Zeugen auff ein
angesetzten Termin / wie die
zu Registriren.

Darnach auff obgeschriebene auf gegangene Citation, Sonnabents nach N. lauffendē Ex. Tars / seynd vor uns obbenümpften Thurfürstlichen Commissarien, dem Rathē allhie auffm

auffm Rathhouse / in beyseyn vnden ges
näten Notarien erschienen / Titius N.
mit einlegung seiner vollmacht/ vñ zufol-
ge angesetzten Termins / auff aufzganges-
ne vnd Exequirte Ladungen / die Zeugen
Als nemlich / N. N. N. N. fürgestalt / dies
selben anzunehmen zuzulassen vnn d zuver-
eyden / auch folgendis gebürlich zu verhö-
ren gebetten.

Allhiesol vnd muß der Notarius mit
seiner Armatur, als Feder / Tinten / Pap-
pier vnd anderm / soviel zu Prothocollir-
ung des Handels von nöten / geschickt
vnd gefaßt seyn / vnd beneben den Verhö-
tern / der Partheyen für vnd einbringen/
alles eigentlich einnehmen vnn d ordent-
lich verzeichnen.

Hiernach schreibt man als dann im
haupt Register/ ordentlich des Producen-
ten sindicat oder vollmacht/ da der Prin-
cipal nicht selbst vorhanden / Vnn d was
sonsten weiter an Hauptbrieffen / Verträ-
gen vnn d anderm / zu stercke der Bewei-
fung/

sung/ eingelegt wirdt/ dieselben Originalien muß der Notarius, wege seines Amptes/ eigentlich vñnd mit allem fleisse / mit der Abschrifft / so er davon nimpt / vberlesen/ auscultiren vñnd Collationiren, auch die Sigill oder Peßchaffte daran besichtigen/wie er die befunden/davon melden/damit also die genommene Abschrifft vngefälscht / auch vngeändert / bey dem Process geschrieben / in massen als ob die Hauptbrieffe selbst alda weren/damit keinem Part vñrecht geschehe/ auch der Richter/ so fünfftig darauff vrtheilen sol/ desser bessern grundt haben möge.

Vnd solder Notarius sich nit bereden lassen / den blossen fürgelegten Copeien oder Aufzügen zugleuben/ Dañ man wol befunden / daß dieselben den Originalien nicht gemäß/fürbracht worden.

Wann nun der Zeugenführer also die Zeugen behandeln gebracht / vnd soviel jm von noten/fürgetragen/ auch solches vom Notarien ordentlich Registrirt worden/

Vnd

Vnnd dann der widertheil auch vorhanden/schreibt man alsdann desselbigen einbringen / Exceptiones, protestationes vnd bittung/ auch folgender gestalt.

Auffernandten Sonnabendt nach N.
Ist auch Sempronien N. Anwalt (wo der Principal nicht selbst vorhanden) erschienen / Vnnd erſtlich seine vollmacht/ hernacher auch seines gewaltgebers/ Interrogatorien eingeleget/ Vnnd solches alles schreibt man alsdann/ deß Producēten vorige einbringen nach / Wo er auch etwas mündlich in die Feder setzen wil/ wirdt jm auch vergönnet / Aber allhic ist humercken / daß man von den Frageſtücken/ so eingelegt/dem Zeugenführer keine Abschrift darvon geben/ viel weniger jm die/noch auch den Zeugen/in der famlung vnd production,fürlesen sol / Sondern der Richter vnd Notarius übersehen die/ ante Examinis ingressum, Vnd wo sie darinnen überflüssige / vndienſtliche vnd impertinentia interrogatoria befinden/
mo-

mögen sie dieselbigen von Amptes wegen/
vnd ex officio reseciren vñ abschneiden.

So aber der Part / wider denen die
Zeugen fürgesellet/ gar keine Fragstücke
einbrechte / Mag der Examinator vnn
Verhörer den Notarium zuvermeidung
allerley argwönigkeit vnd suspicion ex
officio gemeine Fragstücke / formiren
vnd stellen lassen / die Zeugen im eingang
der verhör / auff vorgehende erinnerung
gethanen Eydes/darauff zubefragen/ vñ
gefährlich folgender gestalt.

Wie alt / wie reich / vnn was standes/
Zeuge sey.

Ob er im Vann oder in der Acht sey.

Ob er auch das Sacrament des Leibs vnd
Bluts Christi/ dīs Jar entpfangen.

Ob er einigem Part mit Freundschaft
verwandt.

Ob er sich mit einigem Part von dieser
Aussage vnderredet.

Ob er mit seinen Mitzeugen concordis-
ret, was er sagen solle.

Ob

Michael Weissen. 40

Ob ihm etwas verheissen vnd versprochen.

Ober etwas von dieser seiner Aussage zu erlangen verhoffe.

Welchem theil er der sachen verlust oder gewinst gönne.

Ferner auff die Haupsache eines sedern Artickels/ wann er denn aber dieselsben wahr gesagt / vmb vrsach der wissenschaft zu fragen / Dann sich in allwege gebüret in verhörung / von den Zeugen vrsachen zu erforschen / warvon ihm der Artikel wahr seyn bewust / Sonsten vnd one das würde des Zeugen aussage / als vntüchtig impugniret vnd angefochten.

So nun die Artikel vnd Fragstücke vorhanden / auch anders was die Partheien darneben an Brieffen oder sonst / für zu bringen gehabt / Desgleichen die Zeugen zur vereydung fürgestalt / gehee man alsdann mit dem Proces fürdert / wie hernach zu befinden.

Demnach vnd auff genandter beyder theil

theil Anwalten obgemeldt fürbringen/ha-
ben wir Commissarien die fürgestellten
Gezeugen/angenommen/zugelassen/Wel-
che dann auch mit erhobenen zweyen Fin-
gern/einen leiblichen Eyd/ die warheit in
dieser fachen / auff eingelegte Artickel vnd
Fragstücke / zusagen vnd zuberichten ge-
schworen/wie folget.

Eydt der Gezeugen.

Geschwore / Daß ich in den
Irrigen gebrechen / so sich zwis-
chen Caio N. an einem/vnd Sem-
pronien N. am andern theil / eine
Trifft oder ius pascendi belan-
gend/erhalten/ auff die eingelegten
Artickel vnd Fragstücke/ die reyne/
lautere vnd vngesäßchte warheit/
sagen vnd berichten wil/vnd solches
nicht vnderlassen / weder vmb liebe
noch leyd / forcht noch gunst / gifft
noch

Michael Weissen.

42

noch gabe / freundschaft noch feind
schafft / noch vmb keiner andern vr-
sach willē / Ich wil auch meine auss-
sage / vor Rechtlicher öffnung disz
Zeugniss / niemandts vermelden
noch offenbaren / sondern bey mir
heimlich halten / treuwlich vnd one
gefahrde / Als mir Gott helff vnd
sein heiliges Wort.

Vnnd sol ein Notarius, diese Cautes-
len hierneben auch mercken / Wannellis-
che Zeugen in dem Termin nicht vorhans-
den / dasz sie in gegenwart der Partheyen
neben den andern den Endleysten / vnd
hernach auff heimstellung des Zeugenfus-
ters/sonderlich vereydet werden müsten/
So sol der Notarius, vmb mehrer sicher-
heit / vnd zuvermeidung verdachts / zwene
Zeugen / in abwesen eines ob beyder Part/
bey der vereydung haben.

Vnd muß obgestellten End / ein jederer

D Zeu

Zeuge ſchweren / Ob ſich aber einiger ſolches zuthun wegern wolte / kan vnd mag man ſinen mit hülff der hohen Obrigkeiſt/ durch eine namhaftige Geldiſtraff dars zu Compelliren vnd zwingen / Es wöltend dann die Partheyen / der Zeugen Erbarkheit vnd gelegenheit ihres Standes bedencken / vnd ſi deß Eydes erlaſſen/ auf den fall blieben ſie darben / Aber ohne bewilligung der Partheyen / können ſie mit dem Zeugen Eyde / nicht verschonen werden.

Wie ſich nun ſolches alles / vor vnd nach der Eyds leitung zutreibt / ſolches ſol alles fleißig verzeichnet werden / hiermit dem Notarien kein negligenz, kön̄n zugemessen oder außerlegt werden / Dañ nach eröffnung der Zeugniſſen / vnd beſichtigung derselben / ſich allerley Disputationes zutragen / also / daß auch bißweilen etliche Zeugen / wegen angeſochtenen unfeiſſes deß Notarien , haben anderweit verhört vnd Resumiret werden müſſen /

sen / Welches dann dem Verhörer vnd
Notarienschimpfflich / vnd nicht rhüm-
lich seyn wil.

Nach dem lasse man zwischen dem vor-
geschriebenen Process, vnd der folgenden
Aussage ein blat unbeschrieben / vñ schrei-
te fürder zum Examen vnd verhörung
der Gezeugen.

Allhie ist aber auch zu mercken / Wann
die alle sämpflich obgehörter gestalt / In
præsentia partium vereydet / So lässe
man jedermann / auch die Gezeugen ent-
weichen / vnd fordert einen Zeugen allein
hinein / vnd verhöret jnen / Darnach wart
solches geschehen / ein andern / vnd so fort
an/jnnhalts folgenden berichts.

Eitel vor der Zeugen Aussage.

Bezeugniss vnd Aussage der Gezeu-
gen / durch obgenandten Rath vnd
Commissarien, in beyseyn vnd
geschriebenen Notarien, auff die einges-
legten Artikel vnd Fragstücke verhöret/
folget:

D is **D**er

Notariat Kunst/ Der erste Gezeuge.

Geius Grawman/der erste angegeben/
bene / geladene / vorgestalte vnnd
vereynde Gezeuge / Ist seines ge-
thancen Endes / die warheit zusagen / sie-
sig erinnert / Auch vor des Meynendes
schweren straffe / die er zugewarten / gar
treuwlich gewarnet worden / Nemlich/
dass ein vnwaehler falscher Gezeuge / drey-
en verhaftet. Zum ersten / Gott dem All-
mechtigen/den er durch sein falsch gezeug-
niß verleuckent / vnnd sich dem Teuffel/
der ein Vatter der Lügen vnnd Betrugs
ist / vnderwirfft. Zum andern / dem Rich-
ter/ den er durch sein falsch vnwaehres Ge-
zeugniß/leytet vnd beweget / zu einem fal-
schen vnrechten vrtheil. Und zum dritten
dem Parthe/den er mit seinem falsche ges-
zeugniß vnnd aussage / beschädiget / vnnd
dadurch seine gerechtigkeit entheuet.

Nach solcher vorgehender erinnerung
vnnd warnung / sol man den Gezeugen/
auff gewöhnliche vnd gemeine Fragstücke
be-

befragen/in massen die in den vbergebenen
interrogatorien zu befinden/ Oder aber/
wo der keine vbergeben / die obverzeichne-
ten Fragen/Nemlich/wie alt/ reich/ &c. vt
sup. nemmen/ Und wann also der Zeug/
ad Communia interrogatoria seine
Aussage gethan/ alsdaß sol man den Zeu-
gen/ auff die Hauptſache vnd ersten Arti-
ckel/ also/ daß ihm derselbige ganz deutlich
fürgelesen / befragten / wann er den wahr
oder nicht wahr seyn / saget / anschreiben/
Und darnach die Fragstück/ auff diesen
Artickel gestellet/ auch fürnemmen/ Und
also sol man durch alle Artickel/ vnd dar-
auff angegebene Interrogatorien , hin-
auf gehen/ bis daß der Zeuge auff alle Ar-
tikel vnd Fragen/ seine deposition ge-
than/ vnd wann das geschehen/ so mag der
Notarius dem Zeugen / alles was er auf-
gesaget / stückweise widerumb vorlesen/
damit in seiner aussage / vnd im verzeich-
nen derselben / nicht irzthumb fürfalle/
Und wann er darauff beharret / sol ihm

D. iii still-

Notariat Kunst/
stillschweigen eingebunden/vn im Haupt
Register/wie folget / daran geschrieben
werden.

Dem Gezeugen/ist bey gethanem Ey-
de/seine Aussage vnnd Deposition, bis
die Rechtlich eröffnet wirdt / zuschweigen
gebotten.

Solässt man alsdann den Zeugen sei-
ner Wege gehen / Vnd nemme ein ande-
ren für die handt/vnnd verfahre mit deme
vnnd folgenden allen / bis sie gar Examis-
nirt vnnd verhört werden.

Es pfleget auch der Part / wider denen
Beweisung geführet / in seinen Fragstüs-
cken zu bitten / wo ein Zeuge auff ein oder
mehr Artikel / nichts wüste / sol auff die
Fragen desselben / auch nicht befragt wer-
den / Welchs dann billich beschicht / auch
also zugeschehen bräuchlich.

Ein seglicher Notarius, sol sich auch
allhic seines Eydes / den er zu dem Nota-
riat Amt gethan / wie oben derselbe ges-
schrie-

schrieben / mit fleiß erinnern / daß er gleicher gestalt der Zeugen Aussage vor eröffnung / niemandts vermelde / sondera bey ihm heimlich behalte / bis nach der Publication , Inmassen dann einem jedern Commissarien , Richter vnd Zeugenverhörer / sobey dem Examen sitzet / solches auch zuthun gebüret.

Wann nun die Zeugen also verhöret / vnd die Aussage derselbigen verzeichnet / auch alles wie oben darvon gemeldet / sein ordentlich nach einander / in einen Process verfasset vnd Extendiret , sol der Notarius das ganze Zeugniß Register / in ein reyn unbeschrieben Pergamien eins binden / vnd sich alsdann an demselben Pergamenen blät / vnderschreiben / vnd mit seinem Notariat Zeichen / neben der Subscription vermercken / wie folget:

Vnd nach deme ich Tobias Lindener von N. auf Keyserlicher gewalt / Offenbarer Schreiber / bey überantwortung der
D iiii Com

Commission vnd Artickel/bittung vnd
decernirung der Citationen, erneitung
des Termins/fürstellung/verendung/ver-
hörung vnnnd aussagung der Gezeugen/
Exhibition vnnnd Collationirung der
Briefflichen vrfunden / sampt anderen
Händeln/ wie oben im Register verzeich-
net vnd ergangen/ persönlich gegenwärtig
gewesen / solches also geschehen / geschen
vnd gehort / Als hab ich derhalben diß als-
les / in diese offene Registratur verfasset/
mit eigener handt (vel si manus aliena,
durch eines andern handt) getrewlich ge-
schrieben / corrigiert, vnnnd mit meiner
selbst Handtschrifte / auf diesem Perga-
menblat/ meinen Tauff vnd Zunamen/
vnderschriebē / Auch nach vblicher brauch/
mit gewönlchtem meinem Notariat Zei-
chen vermarkt vnd Roboriret, leyllich in
diese Pergamen Charten introluiret,
mit roten Schnüren verbunden/vnd mit
der Herrn Commissariē, des Raths zu N.
kleinern Insigill verschlossen vnd Besi-
gelt/

gelt/Zu
vnd Be
obberür
dele/we
Ampes/
russen vñ
Glauben
kendtnuß
ter Håns
gē meines
hierzu be-
Requirirt.

Wann auch sich ein Handel (wie offt
mals geschicht) zutrefft/ daß die Partheyen
en/wegen desselben wichtigkeit/beneben
dem Notario causæ,sonderliche Notario
en zuvergönnen vnd zu adiungiren bit-
ten/solchs ist jnen der Verhörer/zugestat-
ten schuldig/Doch daß dieselben adiunc-
ten Notarien, mit handgelöbniss zusam-
gen/der Zeugen depositiones, heimlich
zuhalten/vnd ihr Prothocoll, nach voll-
endung des Examens verpisshirt/bey
dem Richter/Commissarien vnd Ver-
hörer/nider zulegen/bis nach der gewöns-
lichen eröffnung.Aber gebreuchlicher
vnnnd sicherer ist es/ zuverhütung vnnötig-
en gezäck/s daß sich der bengesetzte No-
tarius,mitdes Commissarien oder ver-

D v ord

ordneten Examinators Notarien vergleiche / der gestalt / daß sie die eingenommene der Zeugen Aussage/ gegen einander verlesen vnd Collationiren , Und daß sich der Adiunctus,nach beschehener vergleichung vnd concordirung vnder des ordentliche Notarien subscription auch vnderschreibe/das dann vngeschärlich auff diese meyrung geschicht/ wie folget:

Und dieweil ich Wenzeslaus Libick/ auf Römischer Kaiserlicher gewalt/offen Tabellion , bey vereydung obbenümpfer Zeugen vnd Aussage/derselben einlegung vnnd auscultirung, der Briefflichen vrkunden vnd anderm als ein beygesetzter Notarius, gegenwärtig gewesen/dieselben Brieffe mit jren Originalien gleichlaustend/Auch der Zeugen Aussage/ mit meis nem Verzeichnüs einstimmig befunden/ Der wegen zu bekräftigung dessen/ vñ der Warheit zu stercke / ich mich mit eigener Hand/Namen vnd Zunamen/vnd schreiben/ Auch mit gewöhnliche Signet bezeichnet/

net/von N. (allhie muß der Part ausdrücklich vermeldet werden/der in gebete) hiers zu sonderlich beruffen vnd erforderet.

Wann auch ein Notarius, in überlesung eines Instruments Zeugniß vnd anderm/ befindet/ daß er etwan im schreiben geschrret / schadet nicht daß er in seiner Subscription davon melde/ Niemlich der meynung ungefehrlich/ dz auch die emendation, wo die in eröffnung des Registers befunden / durch mich obbemelten Notarien geschehen sey / Recognoscere vñ beskeine ich / vermittelst dieser meiner eignen Handischrifft/ Er kann auch specificirē, an wievil örtern / er seinen errorem corrigiret.

Nach solchem wird das Gezeugniß/ wie oben in der Subscription gemeldet/ zugemacht/ versigelt / vnd an gehörigen ort überantwortet.

Welcher gestalt sich auch ein Notarius, nach überantwortung vnd insumirung Keyserlicher Brieße in Appellationē, in
Nun-

Nunciatione Noui operis, vnd der-
gleichen Instrumenten / vnderschreiben
solle / das kan er sich jederzeit / wann der
Actus dieser dinge geschehen vnd ergan-
gen / selbst bescheiden / vnd die Subscriptio-
n darnach richten . Und ist beschlichlich
zu furzem Bericht / ein Instrumentum
Noui operis Nunciationem belangend
(weil solches etwan selten für sellet) allhie
zum Beschlus mit angehangen / folgends
laufs:

Im Namen des Herren / Amen. Im
Jahr nach der Geburt Christi / Tausendt/
Fünfhundert vnd Sechzig / in der drit-
ten Indiction, bei Regierung des aller
Durchleuchtigste Großmechtigsten Für-
sten vnd Herrn / Herrn Ferdinanden / er-
wehreten Römischen Kaysers / ic. Montas-
ges nach Andree Apostoli / den andern
Decembri / vmb Erzhien zeit / inn mein
vnden geschriebnen Notarien, vnd hierzu
etforderten Zeugen gegenwärtigkeit / ist
persönlich erschienen / der Gestrengeste
Pcs

Peter von Lansperck / vnd zu den Arbeitern / welche ein gerinne an einem Teiche / das Schilficht genanti / obwendig dem Dorffe Reinshain / auff bestellen vnd gescheit / des auch Bestrengen vhesten Ehrn Conrade von Marroch / zulegen vorgenommen / vnd doch gänslich noch nicht vollbracht noch der Kasten gesetzt / In den oder dergleichen worten gesaget / Ich sche das ein Gebeude allhic vorgenossen / das mir vnd meinen armen Leuthen / an meinen vnd jren Gütern / künftig zu schaden gedeien / vnd die Wiesen / durch auffhalt des Wassers / ertrunken ist / Dadurch verbiete ich euch / das nichts neuwes allhic gebauet / das ihr Ern Conraden euwerem Herrn / also zusagen habt / vnd mit begreifung eins Steins / zu öffentlicher widersprechunge vnd verbieten solches neuwen gebeudes / auff das Zitter geworffen / vnd mich offenbarn Schreiber / sampt den Gezeugen entgegen / ihme des also gezeuge zu seyn / Auch mich eines oder mehr offene
Ins

Instrumenta/ vber solche seine verbietung/
ge vnd Nunciation des neuen Wercks/
sme zubegreissen vnd zumachen/ offentlich
Requirirt vnnd aebeten / Geschehen im
Jahr/ Indiction, Keyserthums/ Monat/
Tage/ Stund/ re, wie oben / In beyseyn
der Erbarn N. N. N. als Zeugen hier/
zu erforderet vnd gebeten.

Subscriptio Notarii.

So dieweil ich Tobias Lindener/
re. von Keyserlicher gewalt Offen/
barschreiber, bey solcher verbietung
vnd Nunciation des Neuwen Wercks/
Steinwerffung vñ widersprechung / wie
berürt/ mit chegenandten Zeugen/ gegen/
wertig gewesen/ solches also geschehen/ ge/
hört vñnd geschen / Derhalben ich diß of/
fen Instrument hierüber begriffen / mit
meiner eigen Hand geschrieben / vñnd in
diese offene Form gebracht / mit meinem
gewöhnlichen Notariat Zeichen / Namen
vnd Zunamen/ vermerckt/ zum Zeugniss
hierzu gebeten vnd Requirirt.

Bes-

Beschluß zum Leser
Michael Weisse.

Diese vorgeschriebene kurze anleysung vnd Bericht/ Bitt ich diejenigen/ so es bendtiger/freundlich/gutwillig/ vnd als wol gemeynt/ anzunemmen/ bis so lang es mit der zeit/wils Gott/gebessert/ vnd mit andern reichlichen Formularien vnd Additionen locupletiret, Stelle auch in keine zweifel/ da sic sich demselben/ in Contraten, Testamenten/ vnd Zeugen verhortung/ auch andern gemeh verhalten werden/ Es sol diese gehabte mühe/ nicht vergeblich noch vmb sonst geschehen vnd fürgenommen worden seyn/ Dann was gut vnd wolgemeynt/ sol auch billich dermassen erkandt/beliebt vnd verstanden werden.

Ein

Ein kurze erflerung der La-
teinischen Wörter/ so gewöhnlich in
Gerichten/ Contracten/ Schrifften/
Verbrieffungen/ &c. gebraucht
werden.

Von Gerichts Personen.

IUdex ist vnnd heisst / ein Richter / von
 der Gerechtigkeit wegen/ daß er die Recht
 richtet. Und sind fünffterley Richter.

- | | | |
|--|-------------|---------------|
| 1. Ordentliche/ | } zu Latein | Ordinarij. |
| 2. Nachgesahte/ | | Delegati. |
| 3. Dem Nachgesetz-
ten Nachgesahte/ | | Subdelegati. |
| 4. Willkürliche/ | } Arbitri. | Arbitri. |
| 5. Willkürliche Ent-
scheid's Leut/ | | Arbitratores. |

Assessor, Beysichter / der dem Gericht
 beysicht.

Tabellio, Gerichtschreiber.

Nuncius, Geschworner Bott.

Commissarius, Gesandter / Zeugen
 zuverhören.

Autor,

Actor, Kläger. Reus, Beklagter.
Procurator, Anwalt / der seines Her-
ren Principals Sachen administriret.
Defensor, Vertheidiger / der den Be-
klagten vertritt.

Syndicus, Ist der / so von wegen einer
ganzen Gemein / Statt / Zunft / &c. im
Rechten handlet mit beklagē oder vertret-
ten.

Tutor Testamentarius, Vormünder
der vom Testamente gegeben.

Tutor Legitimus, Vormünder vom
Gesetz gegeben.

Tutor Datius, Vormünder von S-
cherheit gegeben.

Curator, Versorger / Vormünder.

Curator ad litem, Ist / der den jungen /
so frez. Jar noch nicht erreicht haben / nie-
weiter dann zu der Rechtsfertigung / so die
Jungen gegen andere hetzen / dieselbige zu
verstehn vñ aufzuführen / zugegeben wir.

Fideiussor, Bürge / der vor einen an-
dern gut sagt.

E Prin-

Principalis, Häuptsacher / den die sach angehet / vnnd in dessen Name gehandelt werde.

Sonst sind noch viel andere Wörter / anderer gemeinen Personen /

Als:

Aduocatus, Der den Partheyen in Schrifften behülflich ist.

Testis, Zeuge / der Kundtschafft gibe.

Sequester, Trauwenhender / bey welchen man etwas deponirt / bisz zu der Sachen auftrag.

Infans, Der noch nicht 7. Jar alt ist.

Maior infante, Ist ein Knab von sieben Jahren bisz auff cylffthalb Jar / Ein Mägdlin aber bisz auff zehendthalbs Jar.

Proximus pubertati, Ist ein Knab von cylffthalb Jar bisz auff vierzehen / Und ein Mägdlin von zehendthalben bisz auff zwölff Jar.

Pubes, Ist ein Knab von 14. vnnd ein Mägdelein von 12. Jahren.

Minor, Minorennes, Minderjährig / noch nit 25. jar erreycht hat. Maior,

Maior, Der zum vollkommen Alter/
das ist 25. Jaren/erwachsen ist.

Filiusfamiliâs, Hausssohn. Emanci-
patus, Freygegebener sohn. Adoptiuus,
Angewindshter sohn.

Naturalis, Leibkind/der außer der Ehe/
von lediger Person vnd on andere verbot-
tene vermischung geborn wirt. Solche ha-
ben jre eigen ordnung im Rechten / wenn
vnd wie hoch sie jre Eltern erben sollen.

Incestuosus, Der auf verdampier ge-
burt gezeuget ist.

Furiosus, Ein tobender oder vnsinnig-
er.

Prodigus, Ein Verthuer/der das sein
vbel vnd mutwillig zubringt.

Von mancherlen wörter der schriff
ten vnd verbrieffungen scripturarum,
so im Gericht vnd sonst täglich ge-
braucht werden.

Mandatum Procuratoriū, Gewalts-
brieff.

Mandatum Tutorium, Vormün-
dersbrieff. E iß Man-

Mandatum Curatorium, Vormündungsbrief.

Libellus, Schriftliche Klage im Gericht übergeben.

Exceptio, Aufzug. So einer sich gegen eines andern klagen oder sonst fürbringen/etlicher Aufrede/Aufflucht vnd Behelf/ dasselbig dadurch abzulehnen/ gebraucht.

Replica, Gegenred des Aufzugs.

Duplicia, So zu Ablenzung der Replica einbracht wirt.

Triplica, So zu widersechtung der Duplicia einbracht wirt.

Quadruplicia, So zu hindertreibung der Triplicia einbracht wirt.

Quintuplicia, So zu widerlegung der Quadruplicia einbracht wirt.

Diese Schrifte haben den Namen von der Zal.

Positio, Sachstück.

Articulus, Artikel.

Defensionales articuli, Dadurch des Gegens

Gegenthels Klage abgeleynt wirdt.

Interrogatorium, Fragstück.

Literæ mutui compassus, Compasß
oder Bittbrieffe. Sind die Schriften/
dadurch ein Richter den andern ersucht/
Zeugen zuverhören / vnd die verschlossen
im zuverschicken.

Rotula examinis, Examen, Beschrei-
bung der Zeugen.

Testimoniales, Kundtschaffesbrieffe.

Instrumentum, Ein Schriftlicher
glaubwirdiger schein/durch einen offenen
Notarien beschrieben/vnd nach rechtmes-
siger Form versehen.

Nota, Überflüssige Wort / ein wort saperflua
zwey oder dreymal/ob sie gleich auch nicht non nocent.
gar einhellig lauten/ringern das Instru-
ment nichts.

Obligatio, impropriè, Ein Hand-
schrift.

Recognitio, Bekandtnuß. Reuero-
sum, Reuersbrieff / so einer hindersich zu
rück geben muß.

E iſſ Apos.

Apocha, Quitantia, Quitanz.

Diploma, Ein Gewaltsbrieff von einem Fürſten oder ſonſt von einer Oberkeit.

Vidimus, Transſumptum, Ein Aufzug eines Brieffs. Glaubwirdiger Abkopirter Brieff.

Profelſio natalis, Ein Geburtsbrieff.

Tabulae nuptiales, Instrumenta nuptialis, Ehebrieff/ Heirathsbrieff.

Interlocutoria, Bescheidt/ Beyvortheil.

Sententia diffinitiva, Endvortheil.

Schedula Appellationis, Appellationszettel.

Brieffe / so die Richter
 Apostoli { Testimoniales, } geben / vor
 Reuerentiales, } oder wider
 Refutatorij, zc. } die Appella-
 tion.

Inhibitio, Ein Verbottbrieff/ so der
 Ober Richter an den Andern thut von
 wegen der Appellation. Com-

Compulsoriales, Zwangsbrieffe/
vom Ober Richter an den Untern / das
er in zwingt/jm die Gerichts Acten/Sta-
tutenbücher/rc. zuzuschicken.

Requisitoriae, Sind fast wie die Com-
pulsorial/allein das sie mit zwangs/sonder
bitt weis gestellt werden.

Executoriales, Sind Brieffe/dadurch
der Richter sein Urtheil vollzeucht/vnnd
den Verortheilten zur bezalung zwingt.

Promotoriales, Fürdernußbrieffet
Fürschriften/rc.

Literæ credentiae, Credenzbrieff/die
eine geben werden mehrers glaubens hal-
ben / das er solches vnd solchs also zuver-
ben befelch vnd gute macht habe.

Originale, Wirdt genannt alles das
kein Copey/noch Abschrift ist.

Copia, Copey. Alles was abgeschrie-
ben ist.

Formula, Die weis vnd manier wie
man handeln soll.

Imbreuiatura, Ein kurzer begriffsei-
ngs dings. E iiiij Ex-

Extractum, Extract vnd Aufzug eines dings.

Vidimus, vnd Transumptum, Ein glaubwirdige vnderschrieben Abschrift einer Originalschrift / welche durch eine Oberkeit / vnder ihrem Insigel / oder Notarium / vnder seiner eigen Handsschrift / gefertiget wirt.

Testamentum, Ein Testament. Ist des verstorbnen letzter Will / nach ordnung der Rechen auffgericht / mit einsezung vnd benennung eins oder mehr Erben.

Codicilli, Codicill. Ist auch ein schrifliche verordnung des letzten Willens / aber doch ohn einsezung der Erben.

Actuum vnd tabula. Von besondern vnd eigenen worten der Handlung im Gericht.

Citirn, Laden vnd berussen.

Comparirn, Erscheinen vnd sich einstellen.

Constituirn, Vollmächtig machen.

Substituirn, Dem vollmächtigen noch einen Aßtern Anwaldt anordnen. Sonst in

in den Testamenten heißt das substituieren / Wenn einer seinen gesetzten Erben einen andern vndersezt / im fall so der erste gesetzte Erb todts abgienge.

Reuocirn, Widerruffen vnnd nichts seyn lassen.

Ratificirn, Bekräfftigen vnnd nicht darwider thun.

Annuliren, Cassiren, Heißt etwas abthun / vernichtigen vnd zerbrechen.

Cancellirn, Durchstreichen vnd außthun / welches in Büchern / Registern / vñ Briessen / &c. geschicht.

Cauirn, oder Promittirn de rato, Angeloben / Bestände vñ sicherheit thun / daß etwas sol ratifiziert werden.

Recusirn, Verwerffen / nit annehmen.

Reprobirn, Gegenbeweß führen.

Producirn, Reproducirn, Wider einbringen.

Exhibirn, Edirn, An tag geben / Et was herfür langen.

Agnoscirn, Eins Producirten Hand, E v schrifft/

- Notariat Kunst/
schrifft/oder was es seyn mag/et. erkennen.
Renuncijrn, Etwas sich begeben vnd
verzeihen.
- Denuncijrn, Heißt ansagen vnd ver-
kündigen.
- Certificirn, Ist einen vergwissen vnd
verstendigen/darnach sich wissen zuhalte.
- Auslern, Warnen vñ zuvor ansagen/
was er gegen eim denkt zuhandeln / daß
er alsdann geschickt sey.
- Protestirn, Sich öffentlich bedingen/
ein Sach anzunemmen oder nit/zu bewis-
sigen oder nit / Mit beger / daß solches in
gedächtnuß behalten werde.
- Reconuenirn, Ein Gegenklag thun.
- Specificirn, Alle ding klärlich darthun.
- Prosequiren, Heißt eine Handel nach
kommen/vnd vollführen.
- Præscribiren, Verjähren/vnd zu gebüs-
tender zeit nit annemmen.
- Deliberirn, Vffschub nemmen sich zu
bedencken.
- Compromittirn, Veranlassen vnd
vers

verwilküren / was Erbare vnd angezeigte
Leut zwischen den Partien sprechen vñ
erkennen werde / daß es darben bleiben sol.
Vnd solche Handlung wirt Compromiß
genandt.

Transigirn, Vertragen / der Sachen
zu frieden vnd eins werden / ic.

Decerniren, Einem etwas ab oder zu
erkennen.

Spolijren, Entsezen.

Restituiren, Widerumb einsehen / in
vorigen Standt bringen.

Relaxirn, Abhun vnd auflösen / oder
außhören.

Taxirn, Schäzen vnd messigen.

Compensirn, Vergleichen / eins ge-
gen dem andern außheben.

Exequirn, Etwas vollstrecken vnnnd
vollziehen.

Insinuiren, Ein ding an vñ fürbringen.

Arrestirn, Verstricken vñ in Verbote
legen.

Sequestrirn, Hinderlege bisz auß auß-
gang der Sachen. Pro-

Prorogirn, Erstrecken.
Collationirn, Auscultirn, Haupt vñ
Copenbrieff zusammen halten/ fleissig ge-
gen einander verlesen vnd verhören.

Repetirn, Erholen vnd erwidern.
Deponirn, Kundschafft geben/ Das
her der Zeugen aussage Depositiones ges-
tende werden.

Iustificirn, Zu rechter zeit anbringen.
Euincirn, Ist/wann einer eine Kauf-
fer mit recht ein Gut abgewinnt / das nie
seyn gewesen so es verkauft hat / Sonder
dem Euinenten zugehörig gewesen: Da
her spricht man/ des Guts Herr vnd Wer
seyn/Werschafft thun/ ic.

Succedirn, An eins statt kommen.
Inuentirn, Besuchen vnd eigendlich
ausszeichnen.

Qualificirn, Heisst/sich zu einer Hand-
lung geschickt vnd rechtmessig machen.

Alienirn, Vereussern vñ verwenden.
Amouirn, Entwenden/ abhändig ma-
chen.

Tra-

Tradirn, Vfftragen/ vbergeben.

Adoptirn, An Kind statt annessen.

Adira, Annemmen/ wirdt mit zusätzl
deshwörflins hereditatem gebraucht/ da
jemand ein Erbschafft annimpt.

Registiren, Sich ordentlich schicken/
füglich beybringen / wie in den Registern
geschehen muß.

Ambulirn, Wandern ist anders dass
gehen. Im Rechten ambulirt oder wan-
dert Klag vnd Gegenklag zugleich mit ein
ander / Wie auch von des Menschen wil-
len gesage wirt/ daß derselbig ambulier vñ
wander bis zum letzten Athem/ das ist / er
hat macht seinen Willen/ so langer lebet/
zu erkleren.

Appellirn, Ist vñ heißt von dem Un-
der Richter an den Ober Richter sich be-
rufen.

Impugnirn, Widerfechten/bestreiten.

Inquirirn, Nachforschen/Kundschaffe
legen.

Speculiren, Einer Sachen nachden-
cken.

HEXA-

HEXASTICHON DE
SCRIBAE ET NO-
tarij officio.

Egregius scriba & tenuem perfe-
& us ad vnguem,
Esto bonus, prudens, impiger, assi-
duus,
Arcani custos fidissimus, vtilis vrbi
Lucrum ingens nolit, parua lucella
velit,
Sit comis sermone, stylo grauis, arte
peritus,
Viuidus ingenio, yiuidus & calamo,



Betruckt zu
Franckfurt am Mayn/
durch Nicolaum Bassæum/
Im Jar/



M. D. LXXXI.

11. 11. 11.

11. 11. 11.

11. 11. 11.

11. 11. 11.

11. 11. 11.

11. 11. 11.

11. 11. 11.

11. 11. 11.

11. 11. 11.

11. 11. 11.

11. 11. 11.

11. 11. 11.

11. 11. 11.

11. 11. 11.

11. 11. 11.

11. 11. 11.

11. 11. 11.

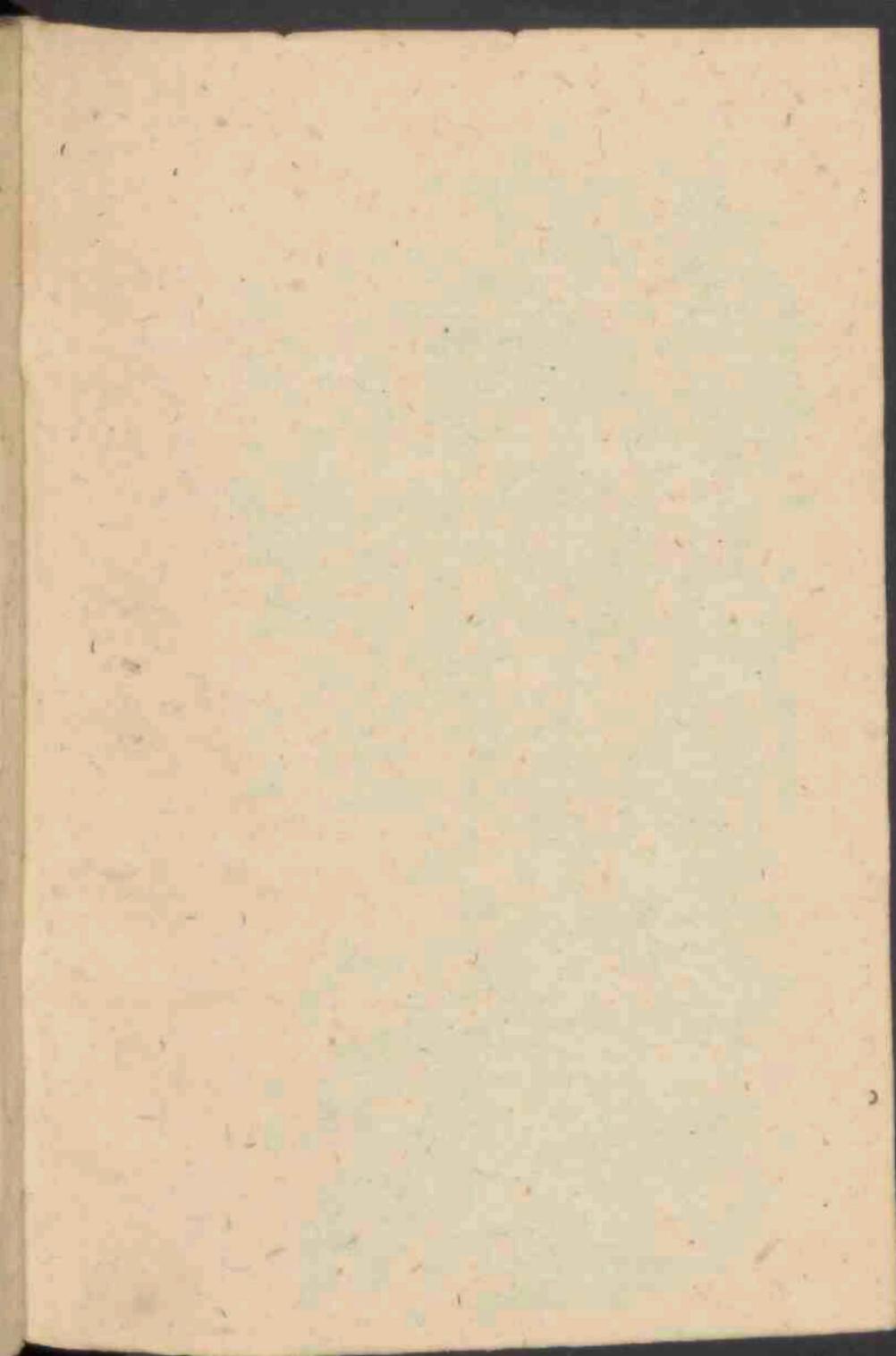
11. 11. 11.

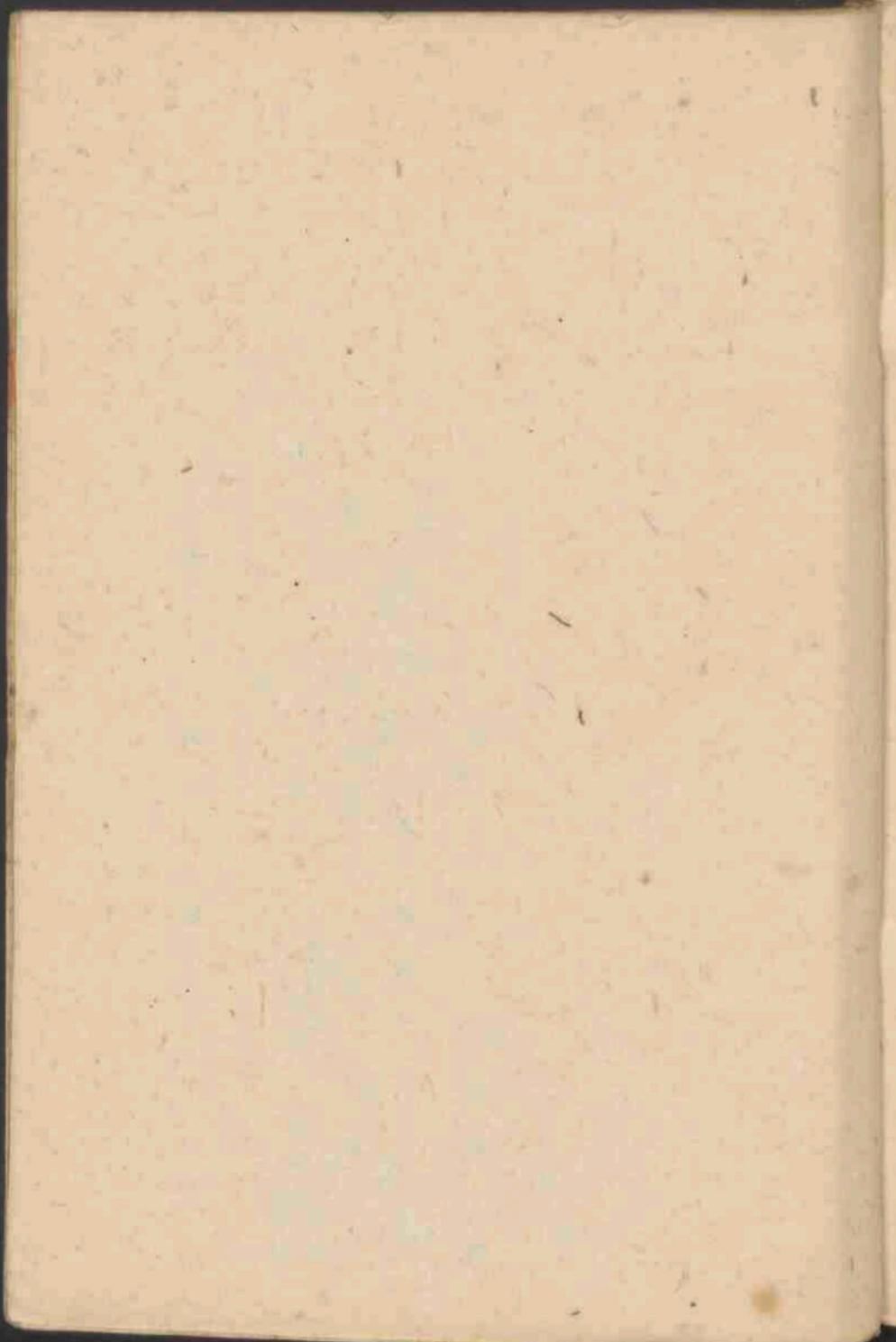
11. 11. 11.

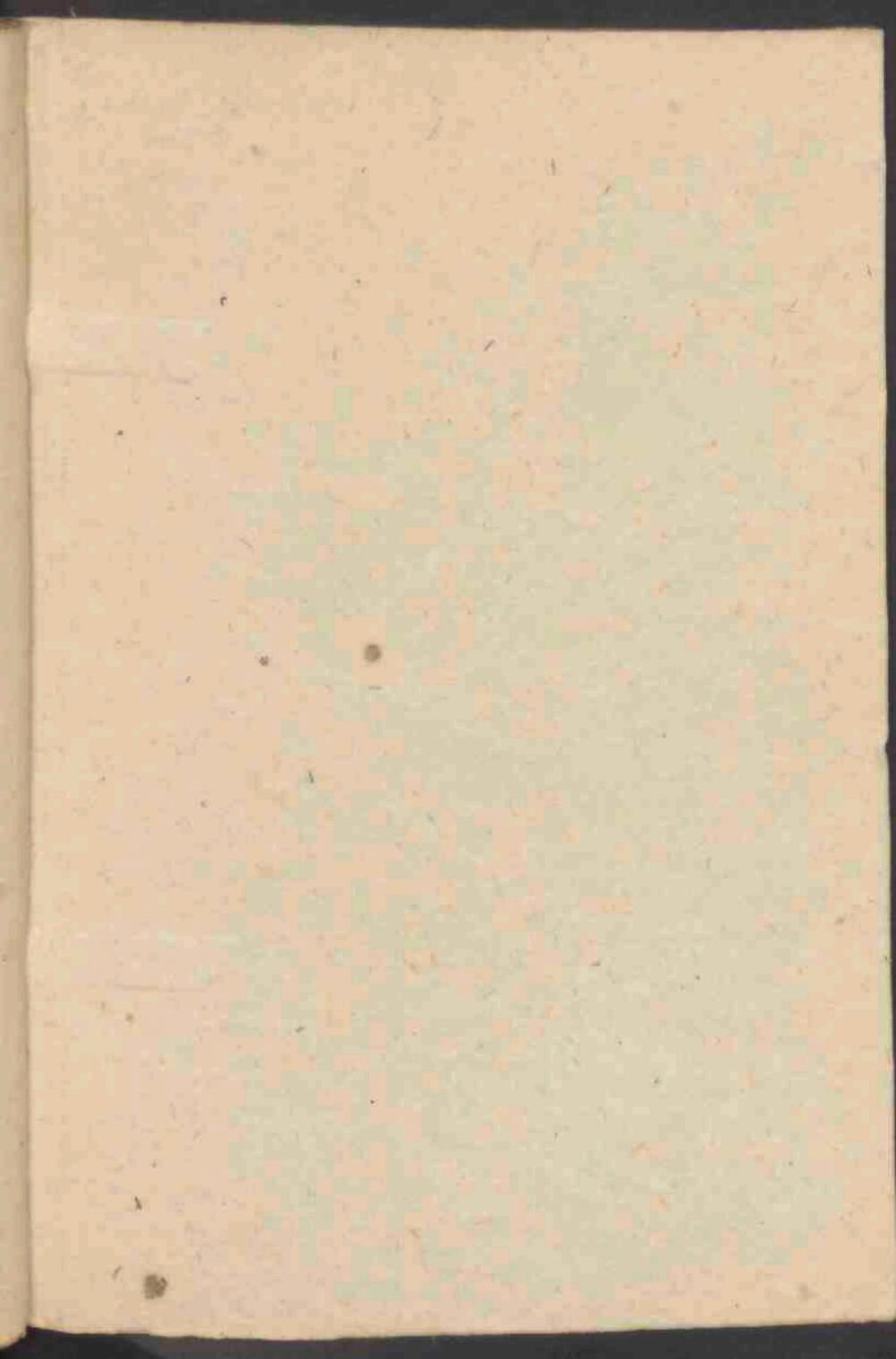
11. 11. 11.

11. 11. 11.

11. 11. 11.







Ra

J